

Rheinische Fachhochschule Köln

Merkblatt für BAFöG-Empfänger

Gemäß §48 BAFöG sind Stipendienempfänger verpflichtet zum Ende des 4. Fachsemesters den ordnungsgemäßen Studienfortschritt nachzuweisen (Und danach nicht wieder). Dies geschieht durch Bestätigung des BAFöG-Beauftragten auf dem Formblatt 5/95. (Erhältlich im Internet z.B.: <http://www.das-neue-bafoeg.de> ..**Auch bei Eingabe Google „Formblatt 5“ werden Sie direkt zum Download des Formulars geleitet**) Voraussetzung dafür ist in der Regel die Vorlage aller Fachprüfungen und Leistungsnachweise des 1. bis 4. Fachsemesters. Laborscheine und Projektarbeiten werden dabei nicht betrachtet.

Prüfen Sie zunächst bitte, ob Sie die erforderlichen Leistungen gemäss Studienverlaufsplanung erfüllen. (Das spart Ihnen unnötigen Zeitverlust)

- **Fehlen bis zu zwei Scheine aus dem 3. oder 4. Fachsemester**, wird die **Bescheinigung erteilt**. Geteilte Scheine gelten dabei einfach. Dies entspricht den Bedingung für die Versetzung in das 5. Fachsemester gemäß Prüfungsordnung der RFH §10, bei Fehlen eines Scheines des 3. oder 4. Fachsemesters.
- **Fehlt ein Schein des 1. oder 2. Fachsemesters** kann die **Bescheinigung nicht erteilt werden**.

Zur Vermeidung eines Zeitverlustes nach dem Bestehen der letzten relevanten Klausur wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Beschaffen Sie sich das Formblatt 5 und füllen es bis zum gekennzeichneten Bereich "nur von der Ausbildungsstätte auszufüllen" aus.
2. Bei der Klausureinsicht lassen Sie sich den jew. Schein oder Bestätigung aushändigen.
3. Nun können Sie sich mit **diesen Scheinen/Bestätigung der bestandenen Prüfung, dem Notenspiegel** und Ihrem **Studentenausweis** vom BAFöG-Beauftragten im Formblatt 5 den ordnungsgemäßen Studienfortschritt bestätigen lassen. Berücksichtigen Sie hierbei die aushängenden **Sprechstunden-Termine. Anmeldung hierfür via E-Mail**.
4. Speziell für die vorlesungsfreie Zeit berücksichtigen Sie die Hinweise zu BAFöG-Terminen
5. **Nach** dieser Unterschrift ist das Formblatt 5/95 im Prüfungsamt oder im **Sekretariat abzustempeln !!!**

Die erfolgreiche Wiederholungsprüfung gilt als im gerade abgelaufenen Semester abgelegt.

Bei Vorlage der Bescheinigung im März bzw. September oder bis 4 Monate nach Semesterbeginn wird das ausgesetzte BAFöG nachgezahlt. Dennoch ist zuvor (dann auch ohne Formblatt 5) der Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen.

Bafögbeauftragter der RFH: Prof. Dr. U. Müller

BAFOEG-RFH@web.de